

# Satzung des Landkreises Rhön-Grabfeld zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts

vom 11.05.2020

Der Landkreis Rhön-Grabfeld erlässt auf Grund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

## § 1

Der Kreistag besteht aus

dem Landrat und  
60 ehrenamtlichen Mitgliedern des Kreistags.

## § 2

(1) Der Kreistag bestellt zur Mitwirkung

1. bei der Erledigung seiner Aufgaben im Allgemeinen den Kreisausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreistagsmitgliedern (Art. 27 Abs. 1 LKrO, § 33 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 11.05.2020, im Folgenden: GeschO-KT);
2. bei der Erledigung der Aufgaben des Amtes für Jugend, Familie und Senioren nach dem SGB VIII (Sozialgesetzbuch 8. Buch) und dem AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Angelegenheiten. Die Zusammensetzung dieses Ausschusses bestimmt sich nach der vom Kreistag beschlossenen Satzung für das Jugendamt des Landkreises Rhön-Grabfeld in seiner jeweils gültigen Fassung, im Folgenden: Satzung für das Jugendamt (§ 34 der GeschO-KT);
3. bei der Erledigung der Aufgaben im Bildungs-, Schul- und Sport- und Gesundheitswesen gem. § 34a der GeschO-KT den Ausschuss für Bildung, Schule,

Sport und Gesundheit als vorberatenden Ausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreistagsmitgliedern. Die beschließende Zuständigkeit ergibt sich aus § 34a Abs. 2 der GeschO-KT;

4. bei der Erledigung der Aufgaben in den Bereichen Wirtschaft, Verkehr, Kultur und Tourismus gem. § 34b der GeschO-KT den Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Kultur und Tourismus als beschließenden Ausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreistagsmitgliedern. Die beschließende Zuständigkeit ergibt sich aus § 34b der GeschO-KT;
  5. bei der Erledigung der Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten den Ausschuss für Umwelt- und Naturschutzfragen als vorberatenden Ausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreistagsmitgliedern (§ 34c der GeschO-KT);
  6. bei der örtlichen Rechnungsprüfung den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Kreistagsmitgliedern (§ 35 der GeschO-KT).
- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Kreistag selbst zur Beschlussfassung zuständig ist (§ 29 der GeschO-KT) oder sich die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall vorbehält. Im Übrigen beschließen die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Kreistags. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Angelegenheiten bestimmen sich nach Maßgabe der Satzung für das Jugendamt.

### § 3

- (1) Die Tätigkeit der Kreistagsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse. Außerdem können einzelne Mitglieder des Kreistags besondere Überwachungsaufgaben übertragen werden.
- (2) Die Kreistagsmitglieder erhalten anlässlich der Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses für jeden Sitzungstag eine Entschädigung, wenn sie nachweislich an der Sitzung teilgenommen haben. Der Nachweis ist durch die Unterschrift auf der Anwesenheitsliste zu erbringen.
  - a) Die Entschädigung beträgt 90,00 € pro Sitzung.

- b) Jedes Kreistagsmitglied erhält zu Beginn der Amtszeit einmalig eine Technik-Pauschale in Höhe von 300,00 €. Voraussetzung hierfür ist die Teilnahme am elektronischen Ladungssystem im Sinne des § 15 Abs. 2 GeschO-KT.
- c) Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten Ersatz für den durch die Teilnahme an Sitzungen oder durch auswärtige Dienstgeschäfte entgangenen Lohn oder Gehalt in voller Höhe. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- d) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen entstehende Zeitversäumnis je angefangene Stunde Sitzungsdauer als Entschädigung für ihren Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz von 20,00 €, höchstens 90,00 €, pro Sitzung.
- e) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Buchst. c) und d) haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen entstehenden Versäumnisse je angefangene Stunde Sitzungsdauer als Entschädigung einen Pauschalsatz von 20,00 €, höchstens 90,00 €, pro Sitzung.
- f) Für Mitglieder des Kreistags, die außerhalb der Gemeinde des Sitzungsorts wohnen, wird für die An- und Rückfahrt von der Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, zum Sitzungsort je Fahrkilometer eine Fahrtkostenentschädigung entsprechend der Höhe der reisekostenrechtlichen Bestimmungen für die Benutzung privateigener Fahrzeuge aus triftigem Grund (Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Reisekostengesetz - BayRKG) vergütet. Mitglieder des Kreistags, die ihre Wohnung außerhalb des Kreisgebietes haben, zeigen dem Landkreis zu Beginn der Wahlperiode unverzüglich schriftlich die voraussichtliche Häufigkeit der Anfahrt zu Sitzungen außerhalb des Kreisgebiets unter Angabe der Distanz an. Gleiches gilt für Änderungen der diesbezüglichen Verhältnisse während der Wahlperiode.
- g) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält zusätzlich zu den allgemeinen Entschädigungen eine weitere monatliche Entschädigung von 50,00 €.

- h) Jede im Kreistag vertretene Fraktion erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 50,00 €, sowie einen monatlichen Betrag von 10,00 € je Fraktionsmitglied.
  - i) Die Fraktionssprecher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 € zuzüglich 5,00 € für jedes Fraktionsmitglied.
  - j) Die Gruppen bzw. die Gruppensprecher die keinen Fraktionsstatus im Sinne des § 29 Abs. 3 GeschO-KT haben aber mindestens aus 2 Kreistagsmitglieder bestehen, erhalten als Aufwandsentschädigung 50 von Hundert der in Buchst. h) und i) genannten Beträge.
- (3) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Zu auswärtigen Dienstgeschäften zählen Dienstgeschäfte außerhalb des Kreisgebiets. Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses innerhalb des Kreisgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte. Bezüglich der Entschädigung für Gehalts- oder Lohnausfall gilt Abs. 2 Buchst. b. Selbstständig Tätige erhalten außerdem für bis zu acht Stunden am Tag eine Verdienstausschädigung von 20,00 € pro angefangene Stunde des auswärtigen Dienstgeschäftes.
- (4) Der Kreistag beschließt im Einvernehmen mit dem gewählten Stellvertreter des Landrats über die besondere Entschädigung, die diesem neben den ihm als Kreistagsmitglied gewährten Entschädigungen zusteht; die Entschädigung ist nach dem Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen.
- (5) Die Aufwandsentschädigung der weiteren Stellvertreter des Landrats beträgt mtl. je 500,00 €. In diesem Betrag sind eine monatliche Fahrtkostenpauschale von je 300,00 € für Fahrten innerhalb des Landkreises Rhön-Grabfeld und die Entschädigung für die eventuelle tatsächliche Stellvertretung des Landrats enthalten. Diese Entschädigung ist von den Änderungen der Besoldungsordnungen in Bayern nicht betroffen.

#### **§ 4**

Die Teilnahme an Fraktionssitzungen, welche zur Vorbereitung von Kreistagssitzungen notwendig sind und nicht mit dem Sitzungstag einer Kreistagssitzung zusammenfallen, wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Buchst. a) und f) entschädigt. Diese Fraktionssitzungen sind auf ein Mindestmaß (maximal acht im Kalenderjahr) zu beschränken.

Die Teilnehmerliste der Fraktionssitzungen ist innerhalb von einem Monat nach Beendigung der jeweiligen Fraktionssitzung beim Landratsamt einzureichen. Satz 1 gilt entsprechend für höchstens sechs Sitzungen pro Jahr zur Information der Fraktions- bzw. Gruppensprecher, zu denen der Landrat einlädt. Zu den Sitzungen nach Satz 4 wird je Gruppierung bzw. Partei ein Kreistagsmitglied auch dann eingeladen, wenn weder ein Gruppen- noch einen Fraktionsstatus besteht. Der Anspruch auf Entschädigung besteht auch hier nach der Maßgabe des § 3 Abs. 2 Buchst. a) und f).

## § 5

Alle Entschädigungen nach dieser Satzung werden kalendervierteljährlich abgerechnet und ausbezahlt. Hiervon ausgenommen ist die Entschädigung nach § 3 Abs. 5; insoweit bleibt es beim bisherigen Monatsturnus.

## § 6

(1) Folgende ehrenamtlich tätige Kreisbürger erhalten eine Aufwandsentschädigung:

<b>Tätigkeit</b>	<b>Entschädigungshöhe</b>
1. Jagdberater	monatlich 70,00 € zzgl. Fahrtkostenpauschale 30,00 €
2. Kreiskulturreferent	monatlich 400,00 €
3. Kreisheimatpfleger Altlandkr. NES, MET	monatlich 200,00 €
4. Kreisheimatpfleger Altlandkr. KÖN	monatlich 400,00 €
5. Kreisarchivpfleger	monatlich 300,00 €
6. Radwegebeauftragter	jährlich 200,00 €
7. Behindertenbeauftragter	jährlich 400,00 €
8. Seniorenbeauftragter	jährlich 300,00 €

(2) Fahrkosten, die den ehrenamtlich tätigen Kreisbürgern durch die Ausübung ihrer Tätigkeit nach Abs. 1 entstehen, werden gesondert vergütet. Ausgenommen hiervon ist die Vergütung der Fahrtkosten für die Tätigkeit des Jagdberaters nach Abs. 1 Nr. 1. § 3 Abs. 2 Buchst. e gilt sinngemäß.

(3) Die unter § 6 Abs. 1 aufgeführten ehrenamtlich tätigen Kreisbürger legen jährlich einen Bericht über ihre ehrenamtliche Tätigkeit vor. Hierfür ist die Schriftform ausreichend.

**§ 7**

- (1) Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages und seiner Ausschüsse (Art. 33 LKrO) und Leiter der Kreisverwaltung (Art. 34 LKrO). Der gewählte Stellvertreter des Landrates (Art. 32 LKrO) vertritt ihn im Falle seiner Verhinderung durch Krankheit, persönlicher Beteiligung (Art. 43 LKrO), längerer dienstlicher Abwesenheit (mehr als drei Tage), Beurlaubung oder vorläufiger Dienstenthebung. Der Stellvertreter führt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und die in der GeschO festgelegten Befugnisse des Landrates (§§ 38 - 43 der GeschO-KT) aus. Anordnungen des Landrates nach Art. 37 Abs. 4 LKrO (Übertragung von Befugnissen auf Staatsbeamte oder Kreisbedienstete) bleiben auch im Vertretungsfall gültig.
- (2) Bei Verhinderung des gewählten stellvertretenden Landrats (Art. 32 LKrO) geht die Stellvertretung auf die gem. Art. 36 LKrO durch Kreistagsbeschluss bestimmten weiteren Stellvertreter in der vom Kreistag festgelegten Reihenfolge über.
- (3) Sind der gewählte und die vom Kreistag bestimmten weiteren Stellvertreter des Landrates verhindert, so vertritt den Landrat im Kreistag und in den Ausschüssen das jeweils älteste anwesende Kreistagsmitglied, im Übrigen der am Landratsamt Rhön-Grabfeld dienstälteste juristische Staatsbeamte, bei dessen Verhinderung die weiteren Juristen in der Reihenfolge ihres Dienalters am Landratsamt Rhön-Grabfeld. Bei nur vorübergehender dienstlicher Abwesenheit des Landrats bis zu drei Tagen vertreten juristische Staatsbeamte wie vorstehend geregelt den Landrat in seiner Funktion als Leiter der Kreisverwaltung.

**§ 8**

Diese Satzung tritt zum 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungsregelungen zum Kreisverfassungsrecht außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, 11.05.2020



Habermann  
Landrat

Hinweis: Die Gleichbehandlung der Geschlechter bzw. die Verwendung von geschlechtsneutralen Formulierungen wurde in dieser Satzung ebenso wie in der Geschäftsordnung und in der Landkreisordnung, auf die diese Satzung vielfach Bezug nimmt, nicht ausdrücklich berücksichtigt. Die entsprechend der gesetzlichen Formulierung der Geschäfts- und Landkreisordnung in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit der Satzung und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.